

Belgard-Bolziner Kreisblatt

No. 97

Sonabend, den 8. Dezember

Erscheint

jeden Mittwoch und Sonnabend Vormittag.
Der Abonnementspreis beträgt 9000 000 M.
monatlich bei der Expedition dieses Blattes
sowie bei allen Postanstalten.



1923

Einundsiebzigster Jahrgang.

Inserate

werden berechnet die 1 spaltige Zeile oder deren Raum mit 15 Goldpfennig nach dem am Tage gültigen amtlichen Dollarkurs.

Expedition: Blumenstr. 13.

Ämtlicher Teil.

Hundebestandsnachweisung für das II. Halbjahr des Rechnungsjahres 1923.

Die Herren **Guts- und Gemeindevorsteher**, die die vorstehend bezeichnete Nachweisung bisher nicht eingereicht haben, ersuche ich, diese bis spätestens zum 15. d. Mts. in doppelter Ausfertigung an mich einzureichen. Die Nachweisung muß die nähere Bezeichnung der Hundebesitzer und die Anzahl der von jedem Besitzer gehaltenen steuerpflichtigen Hunde enthalten.

Belgard, den 6. Dezember 1923.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Bekanntmachung.

Betrifft: Säuglings- und Tuberkulose-Fürsorge in Gr. Thchow.
Die Beratungsstunde am Dienstag, den 11. d. Mts. in Gr. Thchow fällt aus.

Belgard, den 8. Dezember 1923.

Kreiswohlfahrtsamt.

Handwerkskammerbeiträge.

Die am 16. August d. Js. genehmigte und ausgeschriebene Umlage (Amtsblatt S. 253) hat infolge der in ihrem Ausmaß nicht vorhergesehenen Geldentwertung den Geldbedarf der Handwerkskammer nur bis zum 15. Oktober d. Js. gedeckt. Die bei ihrer Einziehung gemachten Erfahrungen zwingen dazu, das Einziehungsverfahren wertbeständig zu gestalten. Ich bestimme daher in Ergänzung meiner Bekanntmachung vom 16. August d. Js. folgendes: Die Handwerkskammer wird ermächtigt, die von ihr beschlossenen und von mir genehmigten Umlagen von den Gemeinden in Goldmark anzufordern.

Die Gemeinden werden ermächtigt, die auf sie entfallenden Anteile auf die einzelnen Handwerksbetriebe ebenfalls in Goldmark, Wert vom Tage der Einziehung, umzulegen.

In Ausführung dieser Bestimmungen wird die Handwerkskammer in ihrem Anforderungsschreiben den Goldwert der Umlageanteile vom Tage der Anforderung auch in Papiermark bezeichnen; erfolgt Zahlung innerhalb von 3 Tagen an die Kasse der Handwerkskammer, so sind die Gemeinden berechtigt, diesen Papiermarkbetrag abzuführen; spätere Zahlungen dagegen sind nach dem Stande der Goldmark am Tage der Zahlung zu leisten.

Die auf die einzelnen Handwerksbetriebe entfallenden Anteile sind von der Stadt Stettin spätestens innerhalb

von 4 Wochen, von den übrigen Gemeinden spätestens innerhalb von 2 Wochen nach Eingang der Anforderung einzuziehen. Bei späterer Einziehung darf nur der Betrag in Papiermark erhoben werden, der dem am letzten Tage der vorstehend genannten 4- bzw. 2wöchigen Frist geschuldeten Goldmarkbeträge entspricht.

Als Wert der Goldmark gilt der 4.2. Teil des amtlichen Berliner Dollarkurses des letzten Borsentages vor der Zahlung auf volle Millionen abgerundet.

Auf die Einziehung der von dem Vorstande der Handwerkskammer am 16. d. Mts. beschlossenen und von mir genehmigten 4. Umlage in Höhe des zehnfachen Betrages der letzten 3. Umlage, findet die vorstehende Anordnung bereits Anwendung. Die Umlage beläuft sich demnach in allen Ansätzen auf den Goldwert des zehnfachen Betrages der letzten Umlage, berechnet nach dem Wert der Goldmark am 16. Oktober d. Js. (eine Goldmark = 978 Millionen). Die aus der dritten Umlage noch rückständigen Reste werden mit ihrem Goldwert vom 16. d. Mts. der vierten Umlage zugeschlagen werden.

Zur Behebung etwa auftretender Zweifel bemerke ich, daß nach Lage der Vorschriften die Ausfälle, die durch Zahlungsunfähigkeit einzelner Handwerksbetriebe entstehen, nicht der Handwerkskammer aufgerechnet werden dürfen, sondern von den Gemeinden zu tragen sind.

Stettin, den 27. Oktober 1923

Der Regierungspräsident.

Die Herren Ortsvorsteher des Kreises ersuche ich vorstehendes ortsüblich bekannt zu machen. Auf den letzten Absatz der vorstehenden Bekanntmachung weise ich besonders hin.

Belgard, den 5. Dezember 1923.

Der Landrat.

Betrifft: Schweinefeste.

Unter dem Schweinebestande des Dom. Kleinhof bei Biezeness ist durch den Kreis Tierarzt Schweinefeste festgestellt. Die Schutzmaßregeln sind gemäß § 263 ff. B.-U.-G.-B. angeordnet.

Die Ortsvorsteher der umliegenden Ortschaften ersuche ich um ortsübliche Bekanntmachung.

Belgard, den 6. Dezember 1923

Der Landrat.

Persönliches.

Der Amtsvorsteher des Amtsbezirks Dubberow, Herr Rittergutsbesitzer von Kleist in Kl. Dubberow, ist von heute ab auf 8 Tage aus seinem Amtsbezirk abwesend.

Die Amtsvorstehergeschäfte führt während dieser Zeit der Amtsvorsteher-Stellvertreter, Herr Rittergutsbesitzer von Schiebeck in Schlennin.

Belgard, den 6. Dezember 1923.

Der Landrat.

Dem Kreise Belgard ist der Landjäger a. Pr. Gauger überwiesen worden. Derselbe hat als vorläufigen Standort Romall erhalten. Einen eigenen Dienstbezirk ist demselben noch nicht zugewiesen. Er macht mit dem Oberlandjäger Keller und dem Landjäger Niesel in Gr. Tschow gemeinsam Dienst.

Belgard, den 5. Dezember 1923.

Der Landrat.

Betrifft: Kraftfahrzeuge.

Die Abstempelung der Kennzeichen der Kraftfahrzeuge erfolgt von jetzt ab nur durch die Polizeiverwaltungen zu Belgard und Polzin. Für jede Abstempelung ist bis auf Weiteres eine Goldmark zu entrichten. Die Herren Amtsvorsteher ersuche ich, die Kraftfahrzeugbesitzer vorkommendenfalls an die nächstgelegene städtische Polizeiverwaltung zu verweisen.

Die Ortsvorstände ersuche ich um Bekanntgabe an die Beteiligten.

Belgard, den 5. Dezember 1923.

Der Landrat.

Mit Genehmigung des Herrn Regierungspräsidenten bleibt die Staatliche Kreiskasse von jetzt ab an jedem Mittwoch für den Verkehr mit dem Publikum geschlossen. Ist der Mittwoch ein allgemeiner größerer Markttag, so bleibt die Kasse an dem darauffolgenden Donnerstag jeder Woche geschlossen.

Belgard, den 3. Dezember 1923.

Der Landrat.

Die Messzahl für die Rehrlohnrate ist vom 29. November ab auf 13 Milliarden erhöht worden.

Belgard, den 5. Dezember 1923.

Der Landrat.

Die Messzahl zur Oktoberrate wird mit Wirkung vom 6. Dezember d. Js. auf 12 Milliarden festgelegt. Vom 3. Dezember 1920 ab bis auf weiteres ist die jeweils festgesetzte Messzahl für Berechnung der Gebühren aus der Rehrlohnrate für den Tag der Rechnungszustellung und die darauf folgenden drei Tage maßgebend. Bei späterer Zahlung gilt, sofern dann eine höhere Messzahl festgesetzt ist, diese. Die in Rechnung gestellten Beträge können in der Endsumme auf volle Milliarden nach oben abgerundet werden. Die Zwangsbeitreibbarkeit der Gebühren wird hierdurch nicht berührt.

Belgard, den 6. Dezember 1923.

Der Landrat.

Betrifft Erhöhung der Landesamtlichen Gebühren.

Laut Verordnung des Herrn Reichsjustizministers vom 30. v. Mts., abgedruckt im Reichsanzeiger Nr. 274, tritt ab 8. Dezember d. Js. an die Stelle von je 50 Mf der durch meine Kundverfügung vom 4. April d. Js. genannten Gebührensätze der Betrag von 0,10 Goldmark. Maßgebend ist der am Tage der Zahlung geltende, vom Finanzamt allen Postanstalten mitgeteilte Steuergoldumrechnungssatz.

Der Herren Standesbeamten ersuche ich, hiernach zu verfahren.

Belgard, den 6. Dezember 1923.

Der Landrat.

Durch Verordnung vom 30. X. 1923 ist die Zuständigkeit der Schöffengerichte vom 12. XI. 23 ab für Eigentumsdelikte wiederum erhöht worden. Der Betrag richtet sich nach der Reichsindexziffer für Lebenshaltungskosten der Vorwoche vervielfältigt mit der Grundzahl „1000“. Für diese Woche ergibt dies den Betrag von Reichsindexziffer = 831 Milliarden \times 1000 = 831000 Milliarden oder 831 Billionen Mark.

Dadurch ist auch meine Zuständigkeit für die Verfolgung dieser Strafsachen begründet.

Ich ersuche die Herrn Amtsvorsteher und Landjäger des Kreises, alle nach dem 12. XI. 23 anhängig werdenden Anzeigen wegen Eigentumsvergehens (Diebstahl, Unterschlagung, Betrug, Fehlerei und Sachbeschädigung), in denen der Wert des Gegenstandes die nach obigem Beispiel jeweilig auszurechnende Summe nicht übersteigt, an die Amtsanwaltschaft Köslin, Buchwaldstraße 6, direkt einzureichen.

Belgard, den 5. Dezember 1923.

Der Landrat.

Bf. d. M. d. J. v. 13. 11. 1923 — II G 4653, betr. Verbot des „Völkischen Beobachters“.

Nachstehenden Abdruck zur Kenntnis unter Bezugnahme auf meinen Erlaß vom 12. 10. d. Js. (MBl. B. S. 1026). Etwaige trotz des Verbots erscheinende Ausgaben unterliegen der polizeilichen Beschlagnahme.

Anlage.

— MBl. B. S. 1141.

Bf. d. Reichswehrmin. v. 30. 10. 1923 — Nr. 1348 10. 23 T. 1 III.

Auf Grund des § 1 der Verordnung des Reichspräsidenten v. 26. 9. 1923 (RGBl. I S. 905) verbiete ich den Vertrieb des „Völkischen Beobachters“ für das Reichsgebiet außerhalb Bayerns.

Das frühere Verbot der Zeitung wurde am 20. 10. in der Erwartung aufgehoben, daß sie keinen Versuch mehr machen würde, die Disziplin und den inneren Zusammenhalt des Reichsheeres zu stören. In der Nr. vom 23. 10. hat der „Völkische Beobachter“ jedoch die Reichswehr wiederum zum Ungehorsam aufgefordert.

An die Redaktion des „Völkischen Beobachters“, München

Belgard, den 5. Dezember 1923.

Der Landrat.

Berfg. d. M. d. J. d. 24. 11. 1923 — II. D. 1236. II. betr. Mitteilung von Strafverfügungen gegen Schüler an die Schul-Behörden.

Durch Erl. v. 14. 1. 1898 (MBl. B. S. 22) ist angeordnet, daß die Polizeibehörden von allen Strafverfügungen, die sie auf Grund des Ges. v. 23. 4. 1883 (G. S. S. 65) gegen Schüler (Schülerinnen) einer öffentlichen Lehranstalt erlassen, den Schulbehörden ungesäumt Kenntnis zu geben haben.

Ich bringe die genaue Beachtung dieser auch heute noch in Geltung befindlichen Anordnung allen Herren Amtsvorstehern in Erinnerung.

Belgard, den 6. Dezember 1923.

Der Landrat.

Notgeldmünzen des Deutschen Volksoffers.

Professor Georg Kolbe, Berlin, hat eine Denkmünze in Größe eines Dreimarkstücks entworfen, die mit amtlicher Genehmigung als Notgeld des Deutschen Volksoffers herausgegeben wird. Die Münzen sind in beschränkter Anzahl von der Preussischen Staatsmünze geprägt und in folgenden drei Ausführungen hergestellt worden:

50-Millionen-Mark-Stück in Messing.

Verkaufspreis eine Goldmark.

100-Millionen-Mark-Stück, verfilbert.

Verkaufspreis zwei Goldmark.

500-Millionen-Mark-Stück, verguldet.

Verkaufspreis drei Goldmark.

Der vollständige Münzensatz wird zum Preise von fünf Goldmark verkauft.

Zahlung gegen Voreinsendung in wertbeständigen Zahlungsmitteln (Dollarschekanzweisungen, Goldanleihe, Rentenmark).

Verkaufsstellen sind: Reichsgeschäftsstelle des Deutschen Volksoffiziers, Berlin W. 8, Wilhelmstraße 62. Die Landes- und Provinzialauschüsse des Deutschen Volksoffiziers. Firma Robert Wall Nachf., Berlin W. 66, Wilhelmstraße 46.

Belgard, den 5. Dezember 1923.

Der Landrat.

Land- und forstwirtschaftliche Betriebsunternehmerverzeichnisse.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher, welche noch mit der Erledigung der Verfügung vom 30. Oktober d. J. — Kreisblatt Nr. 86, Seite 383 — im Rückstande sind, werden ersucht, die Unternehmerverzeichnisse nach Berichtigung nunmehr sogleich zurückzusenden.

Belgard, den 6. Dezember 1923.

Vorstand der Sektion Belgard

der Pommerschen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft.

Zur Beitragspflicht der Arbeitgeber in der Angestelltenversicherung.

Die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte weist auf folgendes hin: Die Marken der Angestelltenversicherung sind bei der Gehaltszahlung zu Heben. Der Arbeitgeber hat die Marken aus eigenen Mitteln zu erwerben. Erhält ein Angestellter sein Gehalt im Voraus, so ist die Marke am Anfang des Monats zu verwenden, bei nachträglicher Gehaltszahlung am Monatschluß. Sind am Monatschluß die Tarife noch nicht festgesetzt, die Abrechnungen noch nicht fertig, oder das endgültige Monatsgehalt noch nicht festgestellt, so muß eine Marke geklebt werden, die der Summe der tatsächlich für den Monat im Laufe des Monats gewährten Bezüge entspricht. Der Arbeitgeber darf keineswegs bis zum Abschluß des Tarifes oder der Abrechnung mit der Verwendung der Marken warten. Arbeitgeber, die nicht rechtzeitig die Marken erwerben, können bestraft werden und haben damit zu rechnen, das Mehrfache des Rückstandes leisten zu müssen.

Vorstehender, aus der Zeitschrift „Arbeiterversorgung“ entnommener Artikel, wird hierdurch veröffentlicht.

Belgard, den 6. Dezember 1923.

Der Vorsitzende des Versicherungsamts.

Betrifft: Steuerabzug vom Arbeitslohn.

Die Verhältniszahl für die Ermäßigungen beim Steuerabzug vom Arbeitslohn beträgt für die Zeit vom 9. bis 15. Dezember 1923

Acht hundert und fünfzigtausend.

Die einbehaltenen Steuerbeträge sind auf volle zehn Milliarden Mark nach unten gerundet.

Belgard, den 8. Dezember 1923

Finanzamt.

Bekanntmachung

betreffend den Wert der Natural- und Sachbezüge bei Bemessung des Steuerabzuges vom Arbeitslohn.

Der Wert der Natural- und Sachbezüge für die Bemessung des Steuerabzuges vom Arbeitslohn (Gehalt) wird für den ganzen Bezirk des Landfinanzamts Stettin bis auf weiteres wie folgt festgesetzt:

1. Wert der freien Station einschließlich Wohnung, Licht und Heizung, gleichmäßig für Stadt und Land:

a) für weibliche Hausangestellte, Lehrlinge, Lehrmädchen und sonstige gering bezahlte weibliche Arbeitskräfte (z. B. z. A., d.) täglich 84 Milliarden M., monatlich 2592 Milliarden M., jährlich 31104 Milliarden M.,

b) für männliche Hausangestellte Knechte, männliche und weibliche Gewerbegehilfen und Personen, die der Angestelltenversicherung unterliegen, sowie für die in der Großschiffahrt, d. h. auf Fracht und

Passagierschiffen über 100 Brutto-Register-Tonnen beschäftigten Personen, soweit sie nicht unter d) bezeichnet sind täglich 1276 Milliarden M., monatlich 38280 Milliarden M., jährlich 459360 Milliarden M.,

c) für Angestellte höherer Ordnung soweit sie nicht unter d) bezeichnet sind (z. B. Ärzte Apotheker, Hauslehrer, Hausdamen, Geschäftsführer, Werkmeister, Gutsinspektoren): täglich 1600 Milliarden M., monatlich 48000 Milliarden M., jährlich 576000 Milliarden M.

d) für die in der Großschiffahrt beschäftigten Kapitäne, nautischen und technischen Schiffsoffiziere und sonstigen im Offiziersrang stehenden Glieder der Besatzung täglich 1920 Milliarden M., monatlich 57600 Milliarden M., jährlich 691200 Milliarden M.

Die tägliche freie Station wird im einzelnen wie folgt berechnet:

	zu a	zu b	zu c	zu d
	M i l l i a r d e n M a r k			
freie Wohnung mit Heizung u. Beleuchtung	144	192	240	268
Frühkaffee	67,2	96	124,8	153,6
Frühstück	76,8	96	124,8	153,6
Mittagessen	288	480	601,6	729,6
Abendessen	76,8	96	124,8	153,6
Abendbrot	211,2	316	384	441,6
	864	1276	1600	1920

II Wert der Natural- und Sachbezüge bei Deputatempfängern auf dem platten Lande:

A. Freie Wohnung für Angestellte

täglich	180 Millionen M.		
monatlich	5400	"	"
jährlich	64800	"	"

Für sonstige Deputatempfänger

täglich	90	"	"
monatlich	2700	"	"
jährlich	36000	"	"

B. Freie Feuerung:

für Steinkohlen pro Zentner	1920 Milliarden M.		
" Bricketts pro Zentner	560	"	"
" 100 Stück Kestorf	1152	"	"
" 100 Stück Stechdorf	864	"	"
" 1 rm Hartholz	7200	"	"
" 1 rm Weichholz	480	"	"
" 1 Fuhre Strauch	480	"	"

C. Freies Kartoffelland, gedüngt und gepflügt bei mittlerem Boden, der Morgen jährlich

19440	"	"
daselbe ungedüngt jährlich	13440	"
Freies Acker- und Gartenland, der Morgen ungepflügt und ungedüngt, jährlich	6720	"
Freie Kuhhaltung jährlich	129600	"
" Kuhweide (Sommerweide)	3600	"
" Stierhaltung 340 Milliarden M. in dem Jahre, in dem sie gehalten wird, oder jährliche Ablösung 1/4	5600	"
" Schaf- und Ziegenhaltung je Weide für Ziegen, Schafe und Zuchtgans je	21600	"
Getreide: pro Zentner Weizen	860	"
" Roggen	810	"
" Hafer	7650	"
" Gerste	7850	"

Kartoffeln pro Zentner	432	"	"
Erbsen pro Zentner	14250	"	"
1 Merzschaf ohne F II	1800	"	"
1 Schlachtschwein pro Zentner Lebendgewicht	8000	"	"
1 freies Ferkel	8000	"	"
1 Liter Vollmilch	129,6	"	"
1 Liter Magermilch	82,8	"	"
Heu pro Zentner	400	"	"
Stroh pro Zentner	350	"	"
D. Schnittrost täglich	1152	"	"

III. Vorstehende Werte sind bei der Berechnung des Steuerabzuges vom 6. Dezember 1923 ab zugrunde zu legen. Sie gelten nur für den Steuerabzug vom Arbeitslohn und greifen in keiner Weise der Bewertung der tatsächlichen Sachbezüge bei Berechnung des Steuer-

ren Einkommens zur Veranlagung vor. Mit Rücksicht auf die dauernden Preisschwankungen werden die Werte für Getreide, Erbsen, Ha. u. Stroh und Schlachtfleisch in halbmönatlich festgesetzt und bekanntgemacht, soweit die Preislage dies erfordert. Die vorstehenden gelten daher bis auf weiteres.

Stettin, den 3. Dezember 1923

Landesfinanzamt Stettin,
Abteilung für Vieh- und Viehhaltung.

Winter-Kleidung : Stiefel : Schuhe

Winter-Wirtschaft-Joppen in guter Verarbeitung 26, 30, 36 Goldmark, Winter-Arbeitsjoppen aus derben starken Stoffen 16, 18, 20, in Feldgrau 24 Gmt., lange Woll- u. Zwirn-Cord- sowie Stridener-Cord-Samtmanchester-Arbeitsjoppen 18, 20, 24 Gmt., Kommissbuchhosen, feldgrauer Reichswaren offi 16 Gmt., Arbeitsjoppen, englisch Leder Marke Hercules 8, Arbeits-Blot-Stoff- u. Zitrushosen 6, 7, 8 Gmt., Holländische gebr. Militär-Arbeitsmäntel 15, 16, 20 Gmt., Röcke in Furchungöße 40-44, Gmt. 7, 8, in Männergröße 46-50, Gmt. 8, 10, starke Marsch-Planen- und Leinwand- und preis a la Futter-Unterhosen 6, 7, 8 Gmt., Einheits-Unterziehwäsche Garnitur 6, 7, 8, 10 Gmt., je nach Qualität.

Kab. Stiefel, beides deutsches Fabrikat 30, 36, 40 Gmt., Kropfstiefel 24, 25 Gmt., Schaftstiefel, sogenannte Instr.-Schaftstiefel 25, 26 Gmt., Zweisohlenstiefel, sogenannte Holzschuhe mit warmer Füllung 10, 12 Gmt., Instr.-Schaftstiefel und Schnürschuhe, gut durchrepariert, teils riefenlos und mit neuen Sohlen versehen, kosten: Schaftstiefel 6, 7, 8, 10 Gmt., Schnürschuhe 5, 4, 6 Gmt., je nach Größe und Beschaffenheit.

Bei Nichtgefallen Umtausch Umtauschmöglichkeit vorbehalten. Bei Bestellung B u. Umfang, Bundweite, Schrittlänge angeben, bei Schuhzeug Größe. Versand bei Vorkasse, la Goldanleihe 10% Rabatt, sonst per Nachnahme.

Kollermann, Textilwaren-Haus, Berlin-Dahlemburg
B. 6 Wölfe dorffstr 94/95. Inf. B. 22



Hasen

Rot-, Dam-, Reh-,
Schwarzwild und
Wildgeflügel

sowie jeden Vorken

zahmes Geflügel
kauft

Paul Otto Gromoll
Tel. 203.

Handelserlaubnis für Wild und
Geflügel vom 1. 8. 1922 ab.



Für Pferde zum Schlachten

und tierärztlich abgestem-
pelles Fleisch von notge-
schlachteten Pferden zahlte
Berliner Tagespreise. Für
Bermittlung zahlte Provision

Max Kleinfeldt,

Reinbrecher 143.

Instandsetzungen
in wenigen Tagen von
Dampfmanometern, Zentrifugentellen,
Kesselarmaturen, techn. Meßinstru-
menten, Schweiß- u. Bierdruckventilen,
Manometer- u. Wasserstandsgläser für
hohen u. niedrigen Druck ab Lager
lieferb. A. E. Sckell, Stettin
Frauenstraße 15.

Nationalaffen,

beide Nummern erbeten,
kauft Rügler, Berlin,
Ottdamerstraße 39.

Elektromotoren

reparieren schnell u. preisw.
WEBER & OBST
Belgard Färberstr. 7a,
Telephon 90

Taschenlampen und

Batterien

gibt preiswert ab

Franz Caser,
am hohen Tor.